



**Gemeinde
Röttenbach**

**Gebührenordnung der Gemeinde Röttenbach
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der
Ferienbetreuung in der Grundschule
Röttenbach-Mühlstetten**

(Ferienbetreuungsbenutzungs- und -gebührenordnung)

Stand: 09.07.2026

Gebührenordnung der Gemeinde Röttenbach über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Ferienbetreuung in der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten

(Ferienbetreuungsbenutzungs- und -gebührenordnung)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung ist ein gemeindliches Angebot. Der Besuch ist freiwillig. Die Ferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Ferienbetreuung findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Grundschule Röttenbach statt. Die Betreuung kann jedoch auch außerhalb erfolgen, z. B. durch Ausflugsfahrten. Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Weiter kann das gemeinsame Frühstück und Mittagessen Bestandteil des Angebots sein. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.
- (3) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich in den Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt. Die genaue Festlegung findet jedoch individuell statt.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der Ferienbetreuung erforderliche Personal bereit.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Ferienbetreuung

§ 3

Aufnahme in die Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende diese Benutzungs- und Gebührenordnung und den hierin festgelegten Entgelttarif an.
- (2) In der Ferienbetreuung gelten folgende Fristen für die Buchungen:
 - Bis 15. Oktober sind Buchungen der Personensorgeberechtigten verbindlich vorzunehmen für die Herbst- und Weihnachtsferien. Liegen jeweils mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für die Betreuungsangebote vor, werden diese auch durchgeführt.
 - Bis 31. Januar sind Buchungen der Personensorgeberechtigten verbindlich vorzunehmen für die Faschings- und Osterferien. Liegen jeweils mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für die Betreuungsangebote vor, werden diese auch durchgeführt.
 - Bis 31. März sind Buchungen der Personensorgeberechtigten verbindlich vorzunehmen für die Pfingst- und Sommerferien. Liegen jeweils mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für die Betreuungsangebote vor, werden diese auch durchgeführt.

Soweit ein Betreuungsangebot aufgrund der Unterschreitung der Mindestanzahl von 5 Anmeldungen nicht zustande kommt, werden die Personensorgeberechtigten spätestens am dritten Werktag nach dem Anmeldeschluss hierüber informiert.

§ 4

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

Dritter Teil

Abmeldung und Ausschluss

§ 5

Abmeldung

- (1) Bei stundenweiser oder vorübergehender Abwesenheit ist das Betreuungspersonal telefonisch oder schriftlich zu verständigen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende der laufenden Woche unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist vom Angebot der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind. Eine mündliche Kündigung z. B. persönliches Gespräch oder Telefonat und per E-Mail wird als ausreichend anerkannt.
- (2) Teilnehmende Kinder an der Ferienbetreuung können vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt.
- (3) Zur Betreuung dürfen nur Kinder gebracht werden, die mindestens 24 Stunden fieberfrei und durchfallfrei sind bzw. nicht erbrochen haben.

Im Falle einer Erkrankung des Kindes ist das Betreuungspersonal bei Bedarfsfeststellung verpflichtet, das Kind in das nächste Krankenhaus bringen zu lassen, wenn die Abholung durch die Eltern nicht innerhalb von zwei Stunden gewährleistet werden kann.

Vierter Teil

Buchungszeiten, Haftung

§ 7

Buchungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:
Montag bis Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- (2) Zeitlich vorgezogene Betreuungen ab 07:30 Uhr sind im Rahmen der Buchungsanmeldung durch die Personensorgeberechtigten sowohl für die gesamte Betreuungswoche wie auch an einzelnen Betreuungstagen möglich. Für die Inanspruchnahme wird eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe dieser Benutzungs- und -gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Ferienbetreuung kann für volle Wochen (Montag - Freitag) und einzelne Wochentage gebucht werden. Verkürzte Wochen können sich zu Ferienbeginn bzw. Ferienende ergeben.

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht nur für Erstklässler des Schuljahres 2026/2027 im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für alle weiteren Anmeldungen besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Angebot der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Angebot der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die Garderobe und Wertsachen übernimmt die Gemeinde Röttenbach keine Haftung.

§ 9

Aufsichtspflicht

- (1) Mit Beginn der Betreuungszeit beginnt, mit dem Ende der Betreuungszeit endet die Aufsichtspflicht der Betreuerin.

Fünfter Teil

Gebührenpflicht

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Ferienbetreuung Gebühren.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt,
 - b) diejenigen, die das Kind für die Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungsgebühr entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung.
- Die Betreuungsgebühr für die gebuchten Zeiten ist vor Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei Nichtbegleichung der Betreuungsgebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Sechster Teil

Einzelne Gebühren

§ 13

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt je volle Betreuungswoche (Montag bis Freitag) 115,00 €. Für die Betreuung an einzelnen Tagen wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Betreuungsleistung und den Material- und Sachaufwand. Nicht enthalten sind Sonderleistungen wie z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder, und dergleichen.

- (2) Die Gebühren für ggf. verkürzte Wochen zu Ferienbeginn bzw. Ferienende werden anteilig im Verhältnis der Wochengebühr nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Für die vorgezogene Betreuung ab 7:30 Uhr (§ 7 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung) wird zusätzlich zur Wochengebühr bzw. dem Tagessatz eine Gebühr von 8,00 € je Tag erhoben.
- (4) Bei verspäteter Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Buchungszeit gem. § 7 Abs. 1 wird hierfür jeweils eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung ändert die Gebührenordnung vom 21.11.2024.

Röttenbach, 13.07.2026
Gemeinde Röttenbach

gez.
Lisa Schlosser
Erste Bürgermeisterin

